

Bericht über die  
Prüfung des  
Jahresabschlusses  
des Kreises Borken  
zum 31. Dezember 2020  
und des Lageberichts  
für das Haushaltsjahr 2020

Impressum

Kreis Borken

Revision

Doris Gausling

Burloer Str. 93, 46325 Borken

Zimmer: 2350 (Etagé 3 C)

Telefon: 02861 / 681 - 2300

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>1</b>	<b>PRÜFUNGS-AUFTRAG</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN (LAGEBEURTEILUNG)</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b> .....	<b>10</b>
3.1	Gegenstand der Prüfung .....	10
3.2	Art und Umfang der Prüfung .....	13
<b>4</b>	<b>FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG UND HAUSHALTSWIRTSCHAFT</b> .....	<b>16</b>
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	16
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	16
4.1.2	Jahresabschluss .....	18
4.1.3	Lagebericht .....	19
4.2	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	20
4.2.1	Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft .....	20
4.3	Gesamtaussage zum Jahresabschluss .....	21
4.3.1	Feststellungen zur Gesamtaussage zum Jahresabschluss .....	21
4.3.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen .....	21
4.3.3	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen .....	21
4.4	Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.....	23
4.4.1	Vermögens- und Schuldenlage .....	23
4.4.2	Ertragslage .....	26
4.4.3	Finanzlage .....	27
4.4.4	Kennzahlen.....	29
<b>5</b>	<b>WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</b> .....	<b>30</b>
<b>6</b>	<b>ANLAGEN</b> .....	<b>36</b>

## 1 PRÜFUNGSauftrag

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Kreises Borken obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Revision des Kreises Borken als örtliche Rechnungsprüfung (§§ 53 Abs. 1 KrO NRW<sup>1</sup>, §§ 59 Abs. 3<sup>2</sup> und 102 GO NRW<sup>3</sup>).

Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht sind dahingehend zu prüfen, ob sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken vermitteln und ob die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen sowie die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Über das Ergebnis der Prüfung berichtet dieser Prüfungsbericht. § 102 Abs. 8 GO NRW verweist darauf, dass hinsichtlich der Berichtspflicht über die örtliche Jahresabschlussprüfung und der Formulierung des Bestätigungsvermerks die §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der derzeit aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden sind. Diese Regelung wurde mit dem zum 01.01.2019 in Kraft getretenen 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) eingeführt.

Der Bericht wurde unter Beachtung der IDR<sup>4</sup>-Prüfungsleitlinie 260 „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ erstellt.

---

<sup>1</sup> Kreisordnung NRW

<sup>2</sup> Der § 59 GO NRW wird analog angewandt.

<sup>3</sup> Gemeindeordnung NRW

<sup>4</sup> Institut der Rechnungsprüfer, Köln

## 2 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN (LAGEBEURTEILUNG)

Die Darstellungen des Landrates des Kreises Borken zur wirtschaftlichen Lage und zur weiteren Entwicklung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### a) Wirtschaftliche Lage

Nach dem Fehlbetrag in 2017 (- 0,5 Mio. €) und den positiven Jahresergebnissen in 2018 (+1,0 Mio. €) und in 2019 (+7,5 Mio. €) schließt auch das Jahr 2020 wieder mit einem Jahresüberschuss ab (+2,4 Mio. €). Die wesentlichen Gründe für diese Entwicklung werden im Lagebericht auf der Grundlage einer budgetorientierten Betrachtung aufgezeigt.

Durch diesen Jahresüberschuss, die Zuschreibung der RWE-Aktien (+1,0 Mio. €) und die Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage aufgrund von Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen erhöht sich das Eigenkapital von 46,9 Mio. € zum 31.12.2019 auf 50,3 Mio. € zum 31.12.2020. Das entspricht einer Eigenkapitalveränderung des Kreises Borken von +7,2 %.

Die Ausgleichsrücklage weist nach Zuführung des Jahresüberschusses für das Jahr 2019 zum 31.12.2020 einen Bestand von 19,3 Mio. € aus. Unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2020 wird sich die Ausgleichsrücklage auf 21,7 Mio. € erhöhen. Mit dem 2. NKFVG NRW wurde der Höchstbetrag für die Ausgleichsrücklage abgeschafft. Gem. § 56a KrO NRW können Jahresüberschüsse durch Beschluss des Kreistages zugeführt werden, soweit die Allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens drei Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist. Der geforderte Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage liegt damit bei 15,7 Mio. €, tatsächlich verfügt die Allgemeine Rücklage zum 31.12.2020 über einen Bestand von 27,3 Mio. €. Eine weitere Restriktion enthält der § 96 Abs. 1 GO NRW, wonach eine Reduzierung der Allgemeinen Rücklage aufgrund eines negativen Saldos aus den Jahresergebnissen der letzten drei

Haushaltsjahre zunächst ausgeglichen werden muss. Beide gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten, so dass die Zuführung des Jahresüberschusses 2020 von 2,4 Mio. € in die Ausgleichsrücklage zulässig ist.

Die Verschuldung wurde von 19,9 Mio. € im Jahr 2006 auf 16,6 Mio. € zum 31.12.2020 gesenkt. Die Nettoneuverschuldung im Jahr 2020 von 4,6 Mio. € ist auf ein Darlehen in Höhe von 6,1 Mio. € zurückzuführen, das im Rahmen des Programms NRW.BANK.Gute Schule 2020 aufgenommen wurde. Der Bestand an Altdarlehen soll in 2024 bis auf 2,0 Mio. € getilgt sein.

Der Lagebericht verweist besonders auf die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 ausgewiesenen Altverpflichtungen künftiger Pensionsverpflichtungen in Höhe von 100,8 Mio. €. Einen Grundsatzbeschluss zur zweckbestimmten Liquiditätsvorsorge fasste der Kreistag am 21.07.2011, die Berechnungsgrundlage für die jährliche Anlage wurde im Kreistag am 19.10.2017 modifiziert. Zur Absicherung künftiger Pensionsverpflichtungen wurden für die Haushaltsjahre 2011 bis 2019 Mittel in Höhe von insgesamt 58,7 Mio. € in den kw-Versorgungsfonds der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe eingezahlt. Für 2020 wurden 6,4 Mio. € angelegt und für 2021 sollen weitere 8,2 Mio. € eingezahlt werden. Damit sind Ende 2021 als Vorsorge künftiger Pensionslasten 73,3 Mio. € im kw-Versorgungsfonds angelegt.

b) Chancen und Risiken

Der Lagebericht verweist darauf, dass zahlreiche Kommunen ohne weitergehende finanzielle Unterstützung auch unabhängig von der COVID-19-Pandemie weiterhin Schwierigkeiten haben, einen ausgeglichenen Haushalt zu realisieren. Nach dem GFG 2021 erhalten die Kommunen einmalig eine um 5,91 % erhöhte verteilbare Finanzausgleichsmasse. Die Aufstockung der GFG-Mittel soll durch Abzüge in kommenden GFG wieder ausgeglichen werden. Für das Jahr

2022 wird von einem Rückgang der Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände ausgegangen.

Auf dem Arbeitsmarkt waren insbesondere geringfügig Beschäftigte und Selbständige von der COVID-19-Pandemie betroffen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten blieb stabil. Vor allem die erweiterten Regelungen zur Kurzarbeit werden als positive Steuerungsmaßnahme genannt.

Im Sozialbereich bedingt seit vielen Jahren der Bereich Hilfe zur Pflege große finanzielle Belastungen. Die Hauptursachen für die Kostensteigerung liegen in den deutlich gestiegenen Fallzahlen in der vollstationären Hilfe zur Pflege für über 65-Jährige sowie den weiter steigenden Heimentgelten und Aufwendungen pro Fall in der häuslichen Pflege. Erstmals seit 2017 sind auch im Bereich der häuslichen Pflege die Fallzahlen wieder deutlich angestiegen. Nach der Pflegebedarfsplanung des Kreises werden bis zum Jahr 2035 sukzessive etwa 690 vollstationäre Plätze und Plätze in ambulant betreuten Wohngemeinschaften benötigt. Dieser steigende Bedarf wird zu weiteren Kostensteigerungen führen. Im Produkt „Hilfen bei Behinderung“ wird für das Jahr 2021 mit einem weiteren Anstieg der finanziellen Aufwendungen gerechnet. Die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes sind nach wie vor schwer einschätzbar.

Auch im Bereich Jugend und Familie wird weiterhin mit steigenden Aufwendungen gerechnet. Für 2021 ist im Vergleich zum Vorjahr ein Mehraufwand in Höhe von 8,9 Mio. € eingeplant. Ursächlich sind auch weiterhin vor allem die steigenden Aufwendungen bei den Hilfen zur Erziehung sowie die qualitative Weiterentwicklung und der Ausbau von Plätzen und Betreuungsumfang in den Tageseinrichtungen und der Tagespflege. Gleichzeitig wirkt sich das zweite beitragsfreie Kindergartenjahr aus, wobei der Minderertrag durch einen Anstieg der Landeserstattung um 1,45 Mio. Euro ausgeglichen wurde. Das Land hat

sich auch in 2021 bereit erklärt, pandemiebedingte Ertragsausfälle bei den Elternbeiträgen zum Teil aufzufangen.

Anlässlich der COVID-19-Pandemie trägt der Bund seit 2020 dauerhaft weitere 25 % und damit insgesamt bis zu 74 % der Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (KdU). Darüber hinaus übernimmt der Bund für 2021 nochmal vollständig die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und beteiligt sich anteilig an den Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände hat der Bund einen kommunalen Investitionsförderfonds von 3,5 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Das Bundesgesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) sah zunächst einen Zeitraum von 2015 bis 2018 vor, inzwischen wurde der Förderzeitraum bis Ende 2021 verlängert. Für den Kreis Borken sind insgesamt 8.150.963,51 € bereitgestellt. Über die aktualisierte Maßnahmenplanung zum KInvFG Kapitel 1 hat der Kreistag zuletzt am 08.10.2020 beschlossen.

Zudem gewährt der Bund zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen für den ursprünglichen Zeitraum 2017 bis 2022 Finanzhilfen von insgesamt ebenfalls 3,5 Mrd. €. Das KInvFG wurde entsprechend um das Kapitel 2 ergänzt. Mit Bewilligungsbescheid vom 22.01.2018 hat die Bezirksregierung Münster für den Kreis Borken insgesamt 7.910.718 € bereitgestellt. Die Laufzeit des Förderprogramms wurde zwischenzeitlich bis Ende 2023 verlängert. Der Kreistag hat zuletzt am 08.10.2020 über die aktuelle Maßnahmenplanung beschlossen.

Das Land NRW gewährt den Kommunen nach dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW Schuldendiensthilfen für ein Kreditkontingent aus dem Programm „NRW.BANK. Gute Schule 2020“.



Der Kreis Borken hat für die Jahre 2017 bis 2020 ein Kontingent von insgesamt 12.235.916 € in Anspruch genommen.

Zudem hat das Land NRW für den Kreis Borken aus dem DigitalPakt Schule NRW bis zum 31.12.2021 einen Budgetrahmen von insgesamt 5,3 Mio. Euro reserviert.

Der im Jahresabschluss beizulegende Wert der RWE-Aktien wird jährlich neu ermittelt. Nach der Wertberichtigung der RWE-Aktien im Jahresabschluss 2013 auf 26,61 € je Aktie erfolgte zum 31.12.2015 eine erneute Wertberichtigung auf 15,0 € je Aktie. Nach einer Anhebung des beizulegenden Wertes der RWE-Aktie im Jahresabschluss 2018 auf 18,36 € je Aktie und im Jahresabschluss 2019 auf 26,84 € je Aktie erfolgte im Jahresabschluss 2020 unter Berücksichtigung der Aktienentwicklung der letzten drei Jahre, des Börsenwertes zum Bilanzstichtag, der aktuellen Aktienentwicklung sowie der Analysteneinschätzungen zur künftigen Entwicklung eine erneute Wertberichtigung auf 30,13 Euro je Aktie. Die Zuschreibung in Höhe von 1,0 Mio. € wurde gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Der Lagebericht weist darauf hin, dass im Haushalt 2021 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von 7,5 Mio. Euro kreisumlagemindernd vorgesehen ist. Hintergrund ist der Jahresüberschuss von 7,5 Mio. Euro im Jahresabschluss 2019. Der Jahresüberschuss aus dem Haushaltsjahr 2020 von 2,4 Mio. Euro soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Damit sollen mögliche pandemiebedingte unerwartete Mehrbelastungen oder Mindererträge aufgefangen werden können. Zudem soll die Ausgleichsrücklage für kommende schwierige Haushaltsjahre der Städte und Gemeinden einsetzbar bleiben.

Abschließend macht der Lagebericht deutlich, dass durch die COVID-19-Pandemie weiterhin nachhaltige Belastungen auch für die Entwicklung des Kreises Borken erwartet werden.

Die Ausführungen zur wirtschaftlichen Lage und zur weiteren Entwicklung des Kreises Borken geben nach Auffassung der Revision insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage des Kreises wieder.

### **3 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

#### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises. Bestandteil des Jahresabschlusses sind die zum 31.12.2020 aufgestellten Ergebnis- und Finanzrechnungen, die Teilrechnungen, die Bilanz sowie der Anhang. Beizufügen ist ein Lagebericht (§ 95 Abs. 2 GO NRW). Der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind vom Kämmerer aufzustellen und vom Landrat zu bestätigen (§ 95 Abs. 5 GO NRW).

Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage einer pflichtgemäß durchzuführenden Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Hinsichtlich des Lageberichtes ist festzustellen, ob dieser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von Lage des Kreises vermittelt (§ 102 GO NRW).

Dazu hat die Revision den am 18.06.2021 vom Kreiskämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2020 sowie den Lagebericht geprüft.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages hat die Revision die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Der Lagebericht ist dahingehend geprüft worden, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ein

zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wiedergibt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasste auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Zu den Inhalten der Prüfung gehörten die haushaltswirtschaftliche Organisation, die haushaltswirtschaftlichen Instrumente und Prozesse sowie die haushaltswirtschaftliche Lage.

Die in 2020 durchgeführten Prüfungen der Revision wie die Prüfung der Zahlungsabwicklung, die Vergabeprüfungen sowie die durchgeführten Fach- und Investitionsprüfungen wurden berücksichtigt.<sup>5</sup> Mit der Prüfung des IT-gestützten Rechnungslegungssystems des Kreises auf Einhaltung der geltenden Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen gem. dem IDW Prüfungsstandard 330 „Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie“ und die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems im Geschäftsprozess der Finanzbuchhaltung unter Einsatz der neuen Finanzsoftware Infoma newsystem<sup>6</sup> sowie in den Beschaffungsprozessen im Produkt 12.01.06 Einkauf und Logistik wurden zentrale Teilbereiche der Verwaltungsorganisation und -prozesse systemorientiert betrachtet.

Die Prüfung hat sich an der IDR Leitlinie 200 „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen“ sowie der IDR Leitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ ausgerichtet und wurde unter Einsatz der Software AuditSolutions für Kommunale Prüfung durchgeführt.

Ausgangspunkt der Prüfung waren die Ergebnisse des mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen sowie vom Kreistag festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2019.

---

<sup>5</sup> siehe Jahresbericht 2020 der Revision des Kreises Borken (Sitzungsvorlage 0071/2021/KREIS)

<sup>6</sup> Die Finanzsoftware Infoma newsystem ist bei der Kreisverwaltung Borken seit dem 01.01.2020 im Einsatz.

Der Landrat und der Kämmerer sowie die von ihnen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung haben der Revision die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung gestellt bzw. vollständig erteilt. Der Landrat hat dies der Revision in einer Vollständigkeitserklärung ausdrücklich schriftlich bestätigt.

### 3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Revision hat die Prüfung nach § 102 Abs. 8 GO NRW auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und unter Beachtung der vom IDR festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung möglichst so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz entsprechend hat die Revision eine an den Risiken für den Kreis Borken ausgerichtete Prüfung durchgeführt. Die Prüfungsplanung wurde unter Berücksichtigung erster analytischer Prüfungshandlungen, von Auskünften des Fachdienstes Finanzen sowie eines grundsätzlichen Verständnisses vom rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem und Risikomanagement erstellt. Die Feststellungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen sind in die Prüfungsplanung eingeflossen.

Die Abschlussprüfung schließt regelmäßig eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und für die Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Landrats und des Kämmerers sowie eine Gesamtaussage zum Jahresabschluss und Lagebericht.

Die Prüfung umfasst grundsätzlich Aufbau- und Funktionsprüfungen (Systemprüfungen) sowie analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen (aussagebezogene Prüfungen).

Die Angaben des Lageberichts wurden unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage

des Kreises vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nachvollziehbar darstellen.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 standen wie in den Vorjahren die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die verschiedenen Bilanzposten im Vordergrund. Ziel der Abschlussprüfung war es festzustellen, ob die Bücher vollständig und richtig geführt wurden und inwieweit sich die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden aus der Buchführung ergeben. Folgende Bilanzposten wurden besonders betrachtet:

- das Sachanlagevermögen (die bebauten Grundstücke, das Infrastrukturvermögen, deren Ansatz, Ausweis und Bewertung sowie die Abschreibungen, Sonderposten und Instandhaltungsrückstellungen),
- die Finanzanlagen (Ansatz, Ausweis und Bewertung),
- die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Ansatz, Ausweis, Bewertung und periodengerechte Zuordnung),
- die liquiden Mittel und Verbindlichkeiten aus Krediten (Ansatz und Ausweis),
- das Eigenkapital (Fortschreibung),
- die Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Ansatz und Ausweis) und
- die Rückstellungen (Ansatz, Ausweis und Bewertung/Schätzung).

Zum Teil hat sich die Prüfung auf die Plausibilität und Schlüssigkeit von Vorgängen beschränkt. Geprüft wurde auch, ob und inwieweit ausreichende Regelungen zur Buchführung vorliegen.

Der Anhang wurde darauf geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben vollständig und zutreffend sind.

Soweit bei der Abschlussprüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2020 Anpassungen erforderlich waren, hat der Fachdienst Finanzen diese in die endgültige Fassung eingearbeitet.

Die Revision hat die Rückstellungen aufgrund ihrer Ergebniswirksamkeit sowie die Anwendung und buchhalterische Umsetzung des Komponentenansatzes im Bereich Straßen- und Radwegebau in der neuen Finanzsoftware Infoma newsystem bereits vor Erarbeitung des Entwurfs des Jahresabschlusses im Frühjahr 2021 begleitend geprüft. Der Komponentenansatz wurde mit dem 2. NKFVG NRW als Ausfluss des Wirklichkeitsprinzips ermöglicht (s.a. Sitzungsvorlage Nr. 0241/2019/KREIS). Die Hauptprüfung wurde von Mitte Juni bis Mitte August durchgeführt.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

## **4 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG UND HAUSHALTSWIRTSCHAFT**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Wie das Handelsrecht macht auch das NKF die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zur Grundlage der gemeindlichen Buchführung. Zu den wesentlichen Grundsätzen gehören die Klarheit, Übersichtlichkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Buchführung (§§ 28, 29 KomHVO NRW).

Im Zuge der Einführung der neuen Finanzsoftware Infoma newsystem zum 01.01.2020 passte der Fachdienst Finanzen den bisherigen Kontenplan aus dem Jahr 2015 an die veränderte Buchungssystematik an. Der Kontenplan gewährleistet grundsätzlich eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung gem. § 32 KomHVO NRW wurde am 08.02.2021 aktualisiert und ist seit dem 01.03.2021 in Kraft. Der Änderungsbedarf ergab sich zum einen durch die geänderte Rechtsgrundlage von § 31 GemHVO NRW auf § 32 KomHVO NRW (redaktionelle Anpassungen). Zum anderen ergaben sich Veränderungen durch die Einführung der neuen Finanzsoftware Infoma newsystem und des elektronischen Rechnungsworkflows. Die Organisations- und Bilanzierungsrichtlinie der Kreisverwaltung Borken aus dem Jahr 2016 sollte an die Regelungen des 2. NKFVG NRW angepasst werden. In die Überarbeitung sollten die bereits getroffenen Abstimmungen zwischen dem Fachdienst Finanzen und der Revision aufgenommen werden.

Die Umstellung der Finanzsoftware von MPS nach Infoma newsystem zum 01.01.2020 erforderte vielfältige Überleitungsbuchungen. Bei der Übernahme der Daten aus dem Jahresabschluss 2019 galt es zu berücksichtigen, dass die Buchungssystematik in Infoma newsystem im Vergleich zur Vorgänger-



software programmtechnisch anders aufgestellt ist. Damit verbunden sind Umschlüsselungen von Sachkonten und Veränderungen bei den Buchungsschritten.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorzunehmende Umbuchungen wurden vom Fachdienst Finanzen vorgenommen, deutlich von anderen Buchungen abgegrenzt und umfassend dokumentiert. Damit werden die Ergebnisse der einzelnen Budgets und der Produkte dargestellt. Sie erlauben eine Bewertung von Plan- und Ist-Zahlen auf Ebene dieser Teilrechnungen.

Nach den Prüfungsfeststellungen wurden die Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend, zeitgerecht und nachvollziehbar erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß erstellt und abgelegt. Die Daten der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und aufgestellt. Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstücks in Bocholt wurde eine nicht mehr bestehende Altforderung gegenüber der seinerzeitigen Eigentümerin in Höhe von 130 T-EUR nicht ausgebucht. Das Jahresergebnis 2020 ist damit um diesen Betrag zu hoch. Für die Beurteilung der Rechnungslegung ist die Unrichtigkeit nicht wesentlich. Der Fachdienst Finanzen nimmt die notwendigen Korrekturen in 2021 vor.

Der Kreis hat produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen

führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

#### **4.1.2 Jahresabschluss**

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden den gesetzlichen Bestimmungen wie auch den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend angesetzt und bewertet.

Für bestehende Risiken wurden - soweit erkennbar - Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang bzw. Lagebericht weist die gemäß § 45 KomHVO NRW (sowie gemäß weiteren Einzelvorschriften der KomHVO NRW) notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung auf.

Überdies sind im Anhang die vom Kreis angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die sonstigen Pflichtangaben enthalten. Auf die Umstellung der Finanzsoftware zum 01.01.2020 von MPS zu Infoma newsystem und damit verbundene modifizierte Darstellungen wird eingegangen. Beigefügt oder in den Anhang eingegliedert sind ein Anlagenspiegel, ein Sonderpostenspiegel, ein Forderungsspiegel, ein Verbindlichkeitspiegel, ein Eigenkapitalspiegel, eine Übersicht über die sonstigen Rückstellungen, eine Übersicht über Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW, eine Übersicht der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW sowie eine Übersicht über die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten.

Die Revision kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss 2020 aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

#### **4.1.3 Lagebericht**

Der Jahresabschluss 2020 wird durch einen Lagebericht ergänzt. Dieser enthält u.a. Ausführungen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken zum 31.12.2020. Auf der Grundlage der Ausführungen im Lagebericht hat die Revision Plausibilitätsprüfungen durchgeführt, zugrunde gelegte Annahmen in Stichproben geprüft sowie die Veränderungen und Bestände von Buchungspositionen nachvollzogen.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt und
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Revision sind keine weiteren nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt, über die zu berichten wäre.

## **4.2 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

### **4.2.1 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

Die Revision kommt unter Anwendung der IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ zu dem Ergebnis, dass die Haushaltswirtschaft des Kreises Borken im Jahr 2020 insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Die haushaltswirtschaftliche Organisation, die haushaltswirtschaftlichen Instrumente sowie die haushaltswirtschaftlichen Prozesse werden den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft gerecht.

Die haushaltswirtschaftlichen Instrumente umfassen neben dem Steuerungs- und Controllingkreislauf verschiedene Regelungen und Maßnahmen zur Erkennung und zum Umgang mit Risiken in der Finanzwirtschaft. Hierzu gehören im Wesentlichen die Geschäftsanweisung zur Finanzbuchhaltung, die Organisations- und Bilanzierungsrichtlinie (zu aktualisieren, s. Ziff. 4.1.1), die kontinuierliche Liquiditätsplanung, die Regelungen zur Anlage von Kapital sowie zum Schulden- und Zinsmanagement, die Verfahrensregelungen für die Zahlstellen, Barkassen und Schulgirokonten des Kreises Borken, das Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken sowie das digitale Vertragsmanagement.

Zu den haushaltswirtschaftlichen Prozessen gehört u.a. das Forderungsmanagement. Es besteht eine Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, welche zum 01.01.2017 in Abstimmung mit der Revision an die grundsätzliche Zentralisierung der Zuständigkeit im Fachdienst Finanzen angepasst wurde. Die bereits für das Jahr 2019 vorgesehene Evaluation steht noch aus.

Die Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung wurde anlässlich der Anpassung der Kommunalen Vergabegrundsätze überarbeitet. Die Neufassung der Geschäftsanweisung ist seit dem 01.02.2021 in Kraft.

Zur Umsetzung des geltenden Korruptionsbekämpfungsgesetzes wurde der hausinternen Arbeitsgruppe der Entwurf einer Dienstanweisung Korruptionsprävention zur Abstimmung vorgelegt. Die Federführung liegt beim Fachdienst Personal, Organisation und IT.

Für das Haushaltsjahr 2021 ist ein Defizit von 7,5 Mio. € und damit eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage geplant. Unter Berücksichtigung dieses Jahresergebnisses hätte die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2021 einen Bestand von 14,2 Mio. €. Angesichts dieser hauswirtschaftlichen Lage widerspricht der Kreis Borken nach Auffassung der Revision nicht dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit. Für die Folgejahre sind wieder ausgeglichene Haushalte gem. § 75 Abs. 2 GO NRW vorgesehen, ohne hierfür das Eigenkapital planmäßig in Anspruch zu nehmen.

### **4.3 Gesamtaussage zum Jahresabschluss**

#### **4.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage zum Jahresabschluss**

Nach Überzeugung der Revision vermitteln der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken.

#### **4.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Schulden des Kreises Borken erfolgte nach den für Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Mit dem 2. NKFVG NRW wurden die Vorschriften zur Bilanzierung und Abschreibung von Vermögensgegenständen um die Möglichkeit des Komponentenansatzes erweitert (§ 36 Abs. 2 KomHVO NRW). Bei Anwendung des Komponentenansatzes sind bei der Aktivierung von Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen die Restbuchwerte wesentlich angegangener Vermögensbestandteile (im Straßenbau Deck- und Unterschicht) auszubuchen und mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen

(§ 44 Abs. 3 KomHVO NRW). Im Jahresabschluss 2020 wurden weitere Straßen und Radwege nach dem Komponentenansatz bewertet. Unter Berücksichtigung der Auflösung einer Instandhaltungsrückstellung (450 T-EUR) ergibt sich durch die Anwendung des Komponentenansatzes im Jahresabschluss 2020 eine Wertschöpfung in Höhe von 1,8 Mio. Euro.

Als Nutzungsdauern für die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände wurden die in der verbindlich festgelegten Abschreibungstabelle des Kreises festgelegten Werte zugrunde gelegt. Die Abschreibungstabelle ist im Zuge der anstehenden Aktualisierung der Bilanzierungsrichtlinie des Kreises an die NKF-Rahmentabelle zur KomHVO NRW anzupassen.

Die Forderungen im Bereich Unterhalt und Gebühren wurden sachgemäß wertberichtigt, neue Rückstellungen sorgfältig geschätzt und bestehende - soweit nicht in Anspruch genommen - fortgeschrieben oder aufgelöst.

Grundsätzlich wird auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen, der Bestandteil dieses Prüfungsberichtes ist.

### **4.3.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Das NKFCOVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) regelt, dass in Folge der COVID-19-Pandemie entstandene Belastungen über einen außerordentlichen Ertrag in der Ergebnisrechnung neutralisiert und in der Bilanz in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen als Bilanzierungshilfe aktiviert werden. Diese Bilanzierungshilfe wird linear ab dem Jahr 2025 über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren abgeschrieben. Alternativ darf die Bilanzierungshilfe für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht werden.

Im Gesamthaushalt (ohne Budget 02) wurde die um 25 Prozentpunkte erhöhte KdU-Bundesentlastung den coronabedingten Haushaltsbelastungen des Kreises, welche nicht vollständig durch Dritte erstattet worden sind, gegenübergestellt. Dieses Vorgehen lässt das MHKBG NRW in seiner FAQ-

Liste vom 30.10.2020 ausdrücklich zu. Im Ergebnis ist damit kein coronabedingter Schaden auszuweisen.

Für das Jugendamtsbudget (Budget 02) ergeben sich durch den Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten nach Abzug der Landeserstattung Haushaltsbelastungen in Höhe von 871.823,50 Euro. Diese coronabedingten Aufwendungen sind als außerordentlicher Ertrag neutralisiert und als Bilanzierungshilfe aktiviert.

#### 4.4 Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

##### 4.4.1 Vermögens- und Schuldenlage

Die Bilanz 2020 weist im Vergleich zum Vorjahr mit 524,7 Mio. € eine um 34,0 Mio. € höhere Bilanzsumme aus (2019: 490,7 Mio. €).

Auf der **Aktivseite** sind das Anlagevermögen um 14,1 Mio. € und das Umlaufvermögen um 22,8 Mio. € gestiegen.

Das höhere **Anlagevermögen** im Vergleich zum Vorjahr (+ 14,1 Mio. €) ergibt sich aus dem Saldo der immateriellen Vermögensgegenstände (+ 0,2 Mio. €), der Erhöhung des Sachanlagevermögens (+ 6,5 Mio. €) und dem Anstieg bei den Finanzanlagen (+ 7,5 Mio. €). Innerhalb des Sachanlagevermögens sind eine Erhöhung der unbebauten Grundstücke (+ 1,2 Mio. €), der bebauten Grundstücke (+1,5 Mio. €), der Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge (+ 0,9 Mio. €), der Betriebs- / Geschäftsausstattung (+ 0,5 Mio. €) und der Geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau (+ 2,6 Mio. €) sowie eine Reduzierung des Infrastrukturvermögens (- 2,4 Mio. €) festzustellen. Das neu geschaffene Infrastrukturvermögen konnte den Wertverlust durch Abschreibungen und Abgänge nicht aufwiegen.

Die Erhöhung des **Umlaufvermögens** im Vergleich zum Vorjahr (+ 22,8 Mio. €) ist der Saldo aus dem Anstieg der Forderungen des Kreises

Borken (+ 14,3 Mio. €) und der Erhöhung des Bestandes an liquiden Mittel (+ 8,5 Mio. €).

Ab dem Jahresabschluss 2015 werden die Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage nach § 56 Abs. 5 KrO NRW aufgrund von Vorgaben des Innenministeriums NRW (IM NRW) als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ausgewiesen. Entsprechend umfassen die Forderungen aus Transferleistungen im Jahresabschluss 2020 auch das Ergebnis aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage. Über die Abrechnung der Forderung gegenüber den Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in Höhe von 1,0 Mio. € entscheidet der Kreistag.

Die **aktive Rechnungsabgrenzung** hat sich um insgesamt 3,7 Mio. € reduziert.

Auf der **Passivseite** der Bilanz ergibt sich ein neu auszuweisendes **Eigenkapital** von 50,3 Mio. €. Die Erhöhung um 3,4 Mio. € ergibt sich aus dem Jahresüberschuss von 2,4 Mio. €, der Zuschreibung der RWE-Aktien von 1,0 Mio. € und der Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage aufgrund von Wertveränderungen bei Vermögengegenständen von - 0,05 Mio. €.

Die Reduzierung der Bilanzposition **Sonderposten** um 0,1 Mio. € resultiert aus der Verringerung des Sonderpostens für Zuwendungen (- 2,7 Mio. €), der Reduzierung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich (- 1,3 Mio. €) und dem Anstieg des Sonstigen Sonderpostens (+ 3,9 Mio. €). Die Entwicklung beim Sonderposten für Zuwendungen liegt darin begründet, dass die Abgänge und ertragswirksamen Auflösungen des Sonderpostens in der Summe höher waren als die Zugänge und Umbuchungen der Zuwendungen. Die Veränderungen im Sonderposten für Gebührenaussgleich ergeben sich aus den geplanten jährlichen Entnahmen im Rahmen der Gebührenkalkulation und den Zuführungen als Ergebnis der jährlichen



Betriebskostenabrechnung. Im Rahmen der Betriebskostenabrechnung ermittelte Verluste führen zu Unterdeckungen.

Die **Rückstellungen** weisen im Vergleich zum Vorjahr einen um 13,9 Mio. € höheren Bestand auf. Bei den Pensionsrückstellungen hat sich auf der Grundlage der Daten des versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG zum Stichtag 31.12.2020 im Saldo eine Erhöhung um 13,1 Mio. € ergeben.

Die Instandhaltungsrückstellungen sind in ihrem Bestand um 1,1 Mio. € gesunken, wovon allein 0,5 Mio. € aus der Anwendung des Komponentenansatzes im Straßenbau resultieren.

Die Rückstellungen für Deponien und Altlasten sind im Saldo um 1,2 Mio. € gesunken. Die Inanspruchnahme für weitere Nachsorgemaßnahmen auf den Altdeponien war höher als die Zuführungen für die Deponienachsorge. Die sonstigen Rückstellungen verzeichnen nach Inanspruchnahme, Auflösung und Zuführung eine Zunahme um 3,2 Mio. €.

Die **Verbindlichkeiten** sind im Vergleich zum Vorjahr im Saldo um 18,3 Mio. € gestiegen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (+ 4,5 Mio. €) und zur Liquiditätssicherung (+ 0,1 Mio. €) sind bedingt durch die Inanspruchnahme des Förderprogramms NRW.BANK Gute Schule 2020 gestiegen. Zudem sind die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (+ 6,4 Mio. €), die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (+ 1,9 Mio. €) und die sonstigen Verbindlichkeiten (1,6 Mio. €) gestiegen. Die erhaltenen Anzahlungen haben sich um 3,7 Mio. € erhöht.

Die **passive Rechnungsabgrenzung** hat sich aus den im Anhang aufgezählten Gründen um 1,5 Mio. € verringert.

#### 4.4.2 Ertragslage

Das Haushaltsjahr 2020 schließt gegenüber dem geplanten Ergebnis von - 3,5 Mio. € mit einem tatsächlichen Jahresüberschuss von + 2,4 Mio. € ab. Der Landrat hat im Lagebericht eine budgetorientierte Analyse der Veränderungen zwischen Ergebnisplan und Ergebnisrechnung vorgenommen. Ohne Berücksichtigung der Ergebnisse aus der internen Leistungsverrechnung ergeben sich in den Budgets nachfolgende Differenzen zwischen Plan und Ist in absteigender Reihenfolge:

Budget Teilergebnisrechnung	Gesamtentwicklung (ohne interne Leistungsverrechnung)		
	geplante Differenz (gem. Ergebnisplan)	tatsächliche Differenz (gem. Ergebnisrechnung)	Unterschied
99 - Allgemeine Finanzierungsmittel	171.842.305 €	180.592.541 €	8.750.236 €
01 - Soziales	-52.302.852 €	-49.915.956 €	2.386.896 €
05 - Bildung, Schule, Kultur und Sport	-13.973.643 €	-13.189.811 €	783.832 €
03 - Tiere und Lebensmittel	-4.882.964 €	-4.476.290 €	406.675 €
06 - Natur und Umwelt	-4.955.829 €	-4.758.729 €	197.100 €
08 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz	-2.976.526 €	-2.911.730 €	64.796 €
13 - Tankhaushalt	0 €	-10.365 €	-10.365 €
09 - Vermessung und Kataster	-4.970.334 €	-5.038.074 €	-67.740 €
12 - Straßen, Gebäude, Grünflächen	-11.632.769 €	-12.062.907 €	-430.138 €
11 - Querschnittsfunktionen, zentrale Dienste	-11.770.598 €	-12.345.148 €	-574.550 €
04 - Gesundheit	-6.164.735 €	-6.743.473 €	-578.738 €
02 - Jugend und Familie	-55.814.011 €	-56.436.856 €	-622.845 €
07 - Verkehr	1.217.948 €	295.553 €	-922.395 €
10 - Sicherheit und Ordnung	-7.164.194 €	-10.639.523 €	-3.475.329 €
Summe:	-3.548.202 €	2.359.233 €	5.907.435 €

Die Gründe für die Abweichungen in den einzelnen Budgets werden ausführlich im Lagebericht unter Ziffer 7.4 dargestellt.

### 4.4.3 Finanzlage

Die liquiden Mittel erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 8,5 Mio. € auf 25,7 Mio. €. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten von insgesamt 40,6 Mio. € sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (+ 13,6 Mio. €) und können nicht allein durch liquide Mittel gedeckt werden. Bei gleichzeitiger Erhöhung der Bilanzsumme hat sich der Anteil der Finanzierung des Gesamtvermögens mit kurzfristigem Fremdkapital leicht erhöht, die kurzfristige Verbindlichkeitenquote lag bei 7,74 %. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Kreis Borken vom Zielwert des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen von max. 5% weiter entfernt.

Den kurz- bis mittelfristig und darüber hinaus langfristig zu bedienenden und in der Bilanz entsprechend passivierten **Verpflichtungen** stehen auf der Aktivseite neben den liquiden Mitteln in Höhe von 25,7 Mio. € auch die werthaltigen Forderungen von etwa 63,6 Mio. € gegenüber.

**Kurz- und mittelfristig sind Zahlungen** in Höhe von etwa 43,1 Mio. € zu leisten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang (in Mio. €):

die im Sonderposten ausgewiesenen Abfall- und Rettungsdienstgebühren, die an die Gebührenzahler zurückzugeben sind	0,8 €
die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10,7 €
die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4,5 €
die sonstigen Verbindlichkeiten	3,5 €
die unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesenen Verpflichtungen aus der lfd. Haushaltsabwicklung und die Jahresabschlusskosten	16,4 €
die Rückstellungen für die Deponienachsorge und Altlastensanierung	6,1 €
die Instandhaltungsrückstellungen	1,1 €

Neben diesen gesetzlichen und vertraglichen Zahlungsverpflichtungen müssen auch die in das Folgejahr übertragenen **Haushaltsermächtigungen** von etwa 22,8 Mio. € berücksichtigt werden, denen nur zum Teil Zuwendungen oder Kostenerstattungen gegenüberstehen und die bei Inanspruchnahme in Höhe des Differenzbetrages kurz- bis mittelfristig die Liquidität belasten.

Hinzu kommen Zahlungen für neu geplante **Investitionen**. In der Zeit von 2021 bis 2024 rechnet der Kreis Borken mit einem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit von 50,5 Mio. €. Gleichzeitig plant der Kreis für diesen Zeitraum bedingt durch Kreditaufnahmen u.a. aus dem Förderprogramm NRW.BANK Gute Schule 2020 einen positiven Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 12,0 Mio. € ein. Zudem wird für diesen Zeitraum von einem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 27,0 Mio. € ausgegangen.

Bezogen auf die Liquiditätslage des Kreises Borken ist schließlich auf die längerfristigen Zahlungsverpflichtungen und hier im Besonderen auf die **Pensionsverpflichtungen** gegenüber den Beamtinnen und Beamten hinzuweisen, für die in der Bilanz 2020 Pensionsrückstellungen von 183,1 Mio. € ausgewiesen sind. Dem stehen Forderungen gegen das Land für übernommene Beamtinnen und Beamte in Höhe von 6,5 Mio. € sowie gegen andere Dienstherrn, von denen Beamte zum Kreis Borken gewechselt sind, in Höhe von 2,1 Mio. € gegenüber. Entsprechend der Beschlussfassung des Kreistages wurde zur Sicherung dieser Verpflichtungen 2020 ein Betrag von insgesamt 6,4 Mio. € in den kww-Versorgungsfonds eingezahlt. Zum 31.12.2020 hat der Kreis Borken insgesamt 65,1 Mio. € in den kww-Versorgungsfonds eingelegt. Die zu zahlenden Pensionen müssen ausschließlich aus den jeweils vorhandenen liquiden Mitteln aufgebracht werden. Dies bedeutet, dass der Kreis dafür weder Zahlungen von weiteren Dritten erhält noch auf andere Finanzierungsquellen zurückgreifen kann. Eingesetzt werden könnten allenfalls die im Anlagevermögen „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesenen RWE-Aktien mit einem Buchwert von 9,6 Mio. €.

#### 4.4.4 Kennzahlen

Im Lagebericht werden unter Ziffer 7.2 Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation sowie zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt und erläutert. Sie basieren auf dem NKF-Kennzahlenset NRW<sup>7</sup> und werden durch die nachfolgend mit entsprechenden Kennzahlen versehene Bilanz ergänzt.

---

<sup>7</sup> Grundlage: RdErl. des IM vom 01.10.2008 - 34 - 48.04.05/01 - 2323/08

Kreis Borken

Bilanz zum 31.12.2020

AKTIVA	31.12.2020		31.12.2019		Anteil an Bilanzsumme	PASSIVA	31.12.2020		31.12.2019		Anteil an Bilanzsumme
	EUR	EUR	EUR	EUR			EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>A. AUFWENDUNGEN ZUR ERHALTUNG DER GEMEINDL. LEISTUNGSFÄHIGKEIT</b>	<b>871.824</b>	<b>871.824</b>	<b>871.824</b>	<b>871.824</b>	<b>78,3%</b>	<b>A. EIGENKAPITAL</b>	<b>50.280.762</b>	<b>46.921.027</b>	<b>46.921.027</b>	<b>9,6%</b>	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	410.999.443	1.119.662	1.119.662	935.001	0,2%	1. Allgemeine Rücklage	27.292.283	26.291.781	26.291.781	5,4%	
II. Sachanlagen	313.213.424				2,6%	2. Sonderrücklagen	1.314.250	1.314.250	1.314.250	0,3%	
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.773.176			12.619.813	2,6%	3. Ausgleichsrücklage	19.314.996	11.841.579	11.841.579	2,4%	
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	89.669.832			88.129.889	18,0%	4. Jahresleibtrag/Jahresüberschuss	2.359.233	7.473.417	7.473.417	1,5%	
3. Infrastrukturvermögen	172.313.405			174.715.710	35,6%	<b>B. SONDERPOSTEN</b>	<b>193.266.954</b>	<b>193.364.566</b>	<b>193.364.566</b>	<b>39,2%</b>	
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	10.134.584			8.017.015	1,6%	1. Sonderposten für Zuwendungen	187.537.748	190.264.831	190.264.831	38,8%	
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.249.606			1.249.606	0,3%	2. Sonderposten für den Gebührenaussgleich	780.835	2.049.075	2.049.075	0,4%	
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	8.079.809			7.184.070	1,5%	3. Sonstige Sonderposten	4.950.372	1.050.650	1.050.650	0,2%	
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.432.841			5.908.900	1,2%	<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>	<b>213.959.959</b>	<b>200.011.177</b>	<b>200.011.177</b>	<b>40,8%</b>	
8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	11.560.172			8.942.271	1,8%	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	183.060.648	169.959.078	169.959.078	34,6%	
III. Finanzanlagen	96.666.357			21.378.791	4,4%	2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	6.149.781	7.333.468	7.333.468	1,5%	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	341.460			341.460	0,1%	3. Instandhaltungsrückstellungen	1.126.322	2.242.421	2.242.421	0,5%	
2. Sondervermögen	74.703.058			67.302.868	13,7%	4. Sonstige Rückstellungen	23.623.209	20.476.210	20.476.210	4,2%	
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	173.215			179.534	0,0%	<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>	<b>57.247.954</b>	<b>38.983.707</b>	<b>38.983.707</b>	<b>7,9%</b>	
4. Ausleihungen					0,0%	1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	15.771.456	11.229.816	11.229.816	2,3%	
<b>C. UMLAUFVERMÖGEN</b>	<b>89.477.925</b>	<b>123.507</b>	<b>123.507</b>	<b>66.719.116</b>	<b>13,6%</b>	2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	867.656	779.122	779.122	0,2%	
I. Vorräte					0,0%	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.661.368	4.219.841	4.219.841	0,9%	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren					0,0%	4. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.547.744	2.682.677	2.682.677	0,5%	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	63.649.485			46.881.955	9,6%	5. Sonstige Verbindlichkeiten	3.549.541	1.918.743	1.918.743	0,4%	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	60.022.809			1.977.050	0,4%	6. Erhaltene Anzahlungen	21.850.188	18.153.508	18.153.508	3,7%	
2. Privatrechtliche Forderungen	2.870.210			476.611	0,1%	<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<b>9.913.430</b>	<b>11.367.538</b>	<b>11.367.538</b>	<b>2,3%</b>	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	756.466			17.217.712	3,5%						
III. Liquide Mittel	25.704.933			17.217.712	3,5%						
<b>D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<b>23.321.869</b>	<b>23.321.869</b>	<b>23.321.869</b>	<b>27.023.961</b>	<b>5,5%</b>						
<b>Summe Aktiva</b>	<b>524.671.060</b>	<b>524.671.060</b>	<b>524.671.060</b>	<b>490.648.004</b>	<b>100%</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>524.671.060</b>	<b>490.648.004</b>	<b>490.648.004</b>	<b>100%</b>	

## 5 WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt die Revision dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Kreises Borken für das Jahr 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Jahresabschluss in der vom Rechnungsprüfungsausschuss am 23.09.2021 beratenen Fassung mit einer Bilanzsumme von 524.671.060,04 € und einem Jahresüberschuss von 2.359.233,20 € sowie der Lagebericht sind Anlagen und Bestandteil dieses Prüfungsberichtes.

### „BESTÄTIGUNGSVERMERK

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Kreises Borken – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kreises Borken für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises Borken zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Borken. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage der Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen



Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der

von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

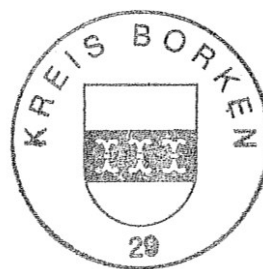
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kreises.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

Borken, den 30.08.2021



Doris Gausling

Leiterin der Revision



## 6 ANLAGEN

Anlage 1: Entwurf des Jahresabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2020 mit Lagebericht für das Haushaltsjahr 2020

*(im Kreistagsinformationsdienst eingestellt)*

Anlage 2: Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses des Kreises Borken zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 sowie des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2020

*(wird der Endfassung des Jahresabschlusses 2020 beigelegt)*